

20 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (12 der Beilagen), betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

Das vorliegende Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht, ist die Durchführung eines bindenden Auftrages des Hohen Alliierten Rates an die österreichischen Behörden. Mit der Regierungsvorlage wird lediglich die besondere dienstrechtliche Behandlung von Militärpersonen aufgehoben. Gleichzeitig wird aber die Behandlung aller rechtlichen Fragen der ehemaligen österreichischen Berufsmilitärpersonen geregelt, indem hiefür die allgemein für öffentliche Bedienstete geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums — das sogenannte Beamten-Überleitungsgesetz — festgesetzt werden. Um dieses Gesetz auch für

die Berufsmilitärpersonen geltend zu machen, sieht die Regierungsvorlage die Aufhebung des § 13 dieses Gesetzes vor, der bisher die Wehrmachtsangehörigen des Dienst- und Ruhestandes von der Geltung dieses Gesetzes ausschloß.

Die Aufhebung des Berufsmilitärpersonen-gesetzes macht auch die Aufhebung des X. Abschnittes der 3. Durchführungsverordnung, St. G. Bl. Nr. 131 vom Jahre 1945 zum Verbotsgesetz und zur Verbotsgesetznovelle notwendig, da auch diese Bestimmungen eine Sonderbehandlung von Wehrmchtsangehörigen und Empfängern von Versorgungsgenüssen nach solchen Personen vorsehen.

Der Verfassungsausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf angenommen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf (12 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Jänner 1946.

Winterer,
Berichterstatte.

Scharf,
Obmann.